

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES WEISELBERGBADES DER GEMEINDE FREISEN

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) vom 15.01.1964 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i. V. m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.2009 (Amtsblatt S. 1215) und §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Freisen in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Gebühren für die Benutzung des Weiselbergbades als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Benutzung des Weiselbergbades der Gemeinde Freisen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Der Betrieb des Bades liegt im öffentlichen Interesse, das Gebührenaufkommen deckt nicht die Kosten der Einrichtung.
3. Die Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung der Einrichtung. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

A Einzeltarife

1. Tageskarten:

für Jugendliche	(unter 18 Jahre)	2,50 €
für Erwachsene	(älter als 18 Jahre)	4,50 €

2. Geldwertkarten:

Wert = 24,00 €	zu zahlende Gebühr	22,00 €
Wert = 36,00 €	zu zahlende Gebühr	33,00 €
Wert = 60,00 €	zu zahlende Gebühr	52,00 €
Wert = 120,00 €	zu zahlende Gebühr	100,00 €
Wert = 180,00 €	zu zahlende Gebühr	145,00 €

3. Jahreskarten:

für Jugendliche (unter 18 Jahre)	160,00 €
für Erwachsene (älter als 18 Jahre)	240,00 €

B Gruppentarife

1. Geschlossene Schulklassen unter Leitung des Lehrpersonals pro Schüler 2,00 €
2. Betriebssportgruppen:
pro Erwachsener 4,50 €
pro Jugendlicher 2,50 €

C Benutzung Hot - Whirl - Pool und Römisches Dampfbad

Hot – Whirl - Pool für den Zeitraum bis 10 Minuten	1,00 €
Römisches Dampfbad für den Zeitraum bis 30 Minuten	2,00 €

D Sonstige Gebühren

Ersatzleistungen für verlorene Garderobenschlüssel	7,50 €
--	--------

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren sind vor der Benutzung des Weiselbergbades durch Kartenkauf an dem Kassenautomaten zu entrichten. Bei Verlust von Einzelkarten wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
2. Die Aufsichtspersonen sind befugt, sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nachweisen zu lassen.
3. Die Gebühren für die Benutzung des Weiselbergbades durch Schulklassen und Betriebssportgruppen werden auf der Grundlage der vom Aufsichtspersonal geführten Nachweise gesondert angefordert.
4. Die Benutzungsgebühren für die DLRG werden durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
5. Wird infolge von Betriebsstörungen die Sperrung des Bades angeordnet, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades erforderlich machen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr. Gleiches gilt, wenn Besucher wegen eines Verstoßes gegen die Badeordnung des Bades verwiesen werden.

§ 4

Gültigkeit der Karten

1. Die Tageskarte gilt nur am Tag der Lösung und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Jahreskarte, die nicht übertragbar ist, kann täglich nur für einen einmaligen Besuch des Bades genutzt werden.
3. Der Umtausch gelöster Karten ist nicht möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Freisen, den 13.12.2012
Der Bürgermeister

(S c h e e r)